



16. Infoveranstaltung des BayZeN

Fokus „Energie- und Umweltmanagementsysteme“

Kurzimpuls - Anforderungen für die Hochschulen



Öffentliche Stellen

Auszug EnEFG - § 3 Begriffsbestimmungen

„Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

16. **Energiemanagementsystem**: ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 20183 , entspricht,
22. **Öffentliche Stellen: Behörden**, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen, **Körperschaften**, Anstalten und Stiftungen **des öffentlichen Rechts** des Bundes oder der Länder sowie deren Vereinigungen; (...)
29. **Umweltmanagementsystem**: ein System nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009,
30. **vereinfachtes Energiemanagementsystem**: ein System, das den Anforderungen von Level 2 der ISO 50005, Ausgabe September 20214 , entspricht,

Fazit StMWK:

- ▶ **Hochschulen gelten als öffentliche Stellen.**
- ▶ **E- & U-Managementsysteme sind nach Normen geregelt.**



Energieeinsparung

Auszug EnEFG - § 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen; Verordnungsermächtigungen

„(1) **Öffentliche Stellen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von 1 Gigawattstunde oder mehr sind zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045 verpflichtet.** Als Referenz werden die Endenergieverbräuche aus dem jeweiligen Vorjahr herangezogen. Bei Verfehlung des Ziels muss die Menge der nicht erbrachten Einsparung in den zwei jeweiligen Folgejahren eingespart werden. Überschreiten die Einsparungen das Ziel in einem Jahr, können die zu viel erbrachten Einsparungen über bis zu fünf Folgejahre angerechnet werden. Öffentliche Stellen können sich zum Zweck der Erreichung des Endenergieeinsparziels nach Satz 1 durch schriftliche Vereinbarung zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.“

Fazit StMWK:

- ▶ **jährlich 2% Einsparung des Endenergieverbrauchs durch Einzelmaßnahmen bis 2045**
- ▶ **Berichtspflicht voraussichtlich erst ab dem Jahr 2026** (entspr. Gesetzesentwurf liegt vor)



Jahres-Endenergiebedarf

EMPFEHLUNG (EU) 2024/1716 DER KOMMISSION vom 19. Juni 2024

mit Leitlinien für die Auslegung der Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des

Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Energieverbrauch im öffentlichen Sektor,

die Renovierung öffentlicher Gebäude und die Vergabe öffentlicher Aufträge

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 3744) [EUR-Lex - 32024H1716 - EN - EUR-Lex](#)

12/60

Tabella 2

Datenfelder für die Erhebung des Endenergieverbrauchs (Ausgangsbasis und Jahresberichte) je nach öffentlicher Einrichtung

Verbrauchssektoren und öffentliche Dienstleistungen	Strom (¹)	Fernwärme	Fernkälte	Erdgas	Heizöl	Benzin	Diesel	Pellets	Holzschhntzel	Feste Biomasse — Brennstoffe	Feste fossile Brennstoffe	Biogas	Sonstige Brennstoffe	GESAMT
Energieverbrauch in Gebäuden														
Büro- und Verwaltungsgebäude														
Krankenhäuser und Gebäude des Gesundheitswesens														
Schulen und Kindergärten														
Hochschulen														
Fabrik- und Werkstattgebäude														
Sonstige öffentliche Gebäude (im Eigentum oder gemietet)														

DE



Energie- und Umweltmanagementsysteme

Auszug EnEFG - § 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen; Verordnungsermächtigungen

„(4) **Öffentliche Stellen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch** innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem 17. November 2023 von

- 3 Gigawattstunden oder mehr sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem** bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten, und
- 1 Gigawattstunde bis unter 3 Gigawattstunden sind verpflichtet, ein vereinfachtes Energiemanagementsystem** bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten.“

Fazit StMWK:

- ▶ **Verpflichtende Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems bzw. vereinfachten Energiemanagementsystems bis 30.06.2026**
- ▶ **Managementsysteme sind DIN-normiert; Einführung über Drittanbietern möglich**
- ▶ **Bisherige positive Rückmeldungen, dass sich der Aufwand binnen kurzer Zeit durch Einsparungen bei den Betriebskosten amortisiert**



Ausnahmetatbestand

Auszug EnEFG - § 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen; Verordnungsermächtigungen

„(5) **Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, die öffentliche Stellen sind, müssen die betriebstechnischen Anlagen, die unmittelbar der aktiven Suche nach Lösungen wissenschaftlicher Problemstellungen oder dem nuklearen Rückbau dienen, nicht bei den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 berücksichtigen, sofern nachweislich anzunehmen ist, dass die Einhaltung der Pflichten unmittelbar zu einer Reduktion der Forschungsleistung, einer Beschädigung oder Vernichtung von Forschungsanlagen oder Forschungsmaterial führen oder gesetzlichen Vorgaben zum sicheren Betrieb der Anlage widersprechen würde. Unbeschadet von Satz 1 sollen alle zumutbaren und verhältnismäßigen Endenergieeinsparmaßnahmen durch die betroffenen Einrichtungen ergriffen werden.**“

Fazit StMWK:

- ▶ **Ausnahmetatbestand wissenschaftlicher Einrichtung**
- ▶ **Umsetzung in der Praxis unklar**



- ▶ Wir bitten Sie, sich mit den konkreten Anforderungen aus dem geltenden Bundesgesetz EnEfG vertraut zu machen.
- ▶ Allen Einrichtungen, somit auch den Hochschulen, obliegt die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung.
- ▶ Bei Fragen wenden Sie sich gern an **klimaschutz@stmwk.bayern.de**